



Amtliche Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin

- University of Applied Sciences -

03/2006

09.01.2006

Inhalt

**Praktikumsordnung für das postgraduale und weiterbildende
Fernstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“
(PrakO/EV) an der Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege Berlin vom 12.10.2005** **Seite 2**

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin
Redaktion: Leiter des Referats Studienangelegenheiten, Telefon (030) 9021 4100
Druck: FHVR Berlin ISSN: 1430 5607

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung geführt wird. (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**Praktikumsordnung
für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium
„Europäisches Verwaltungsmanagement“ (PrakO/EV)
an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin
vom 12.10.2005**

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin (FHVR) die folgende Praktikumsordnung erlassen¹⁾:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt die Durchführung des Praktikums im postgradualen und weiterbildenden Fernstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben. Das Studium wird in Kooperation mit der Technischen Fachhochschule Wildau durchgeführt. Die Praktikumsordnung wird ergänzt durch die Studienordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (StudO/EV) und durch die Prüfungsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (PrO/EV) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Grundsätze und Ziele des Praktikums

- (1) Die fachpraktische Ausbildung ist integrierter Bestandteil des Studienganges Europäisches Verwaltungsmanagement. Sie umfasst insgesamt mind. 6 Wochen der Studienzeit. Das Praktikum soll vor Beginn des vierten Semesters absolviert werden und muss vor Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. vor Erteilung des Zertifikats abgeschlossen sein.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis der im Studium erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt werden. Das Praktikum soll die Bearbeitung konkreter Probleme sowie anwendungsbezogene Einblicke in ein EU-nahes Tätigkeitsfeld ermöglichen.
- (3) Wird das Praktikum in der Regel im Ausland absolviert, so werden die interkulturellen Kompetenzen geschult und in konkreten Situationen geübt. Auch dient es zur Anwendung und Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.

§ 3

Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Mit der Planung der Praktikumszeit, insbesondere der Akquisition von Praktikumsplätzen, dem Abschluss von Praktikumsverträgen sowie Repräsentations- und Koordinierungs-

¹⁾ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28.12.2005.

aufgaben gegenüber den Praktikumsgebern wird vom Prüfungsausschuss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin beauftragt.

§ 4

Praktikumsgeber und Einsatzfelder

(1) Das Praktikum ist in einer öffentlichen Verwaltung, einem öffentlichen Unternehmen, einem Verband oder einer Einrichtung des gemeinnützigen Sektors zu absolvieren. Es kann auch in einer Privatunternehmung abgeleistet werden, wenn ein enger Bezug zum Studieninhalt gegeben ist. Der Praktikumsgeber muss bereit sein, den Studierenden für die Dauer des Praktikums nach einem vorab vereinbarten Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden und für die Dauer des Praktikums einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen.

(2) Die Tätigkeit soll sich auf Arbeitsbereiche erstrecken, die eine Qualifikation für europabezogene Verwaltungsaufgaben erfordern. Grundsätzlich ist es auch möglich, das Praktikum in einer ausländischen Verwaltungseinheit im europäischen Ausland zu absolvieren, ohne dass konkreter EU-Bezug gegeben ist.

(3) In Hinblick auf die interkulturelle Erfahrung ist das Praktikum generell im europäischen Ausland zu absolvieren. Sollte dies aus persönlichen Gründen nicht möglich sein, so kann es nach Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten auch im Inland absolviert werden.

§ 5

Zeitliche Regelungen

(1) Das Praktikum dauert 6 Wochen, auf Wunsch der Studierenden auch länger. Es soll möglichst ohne Unterbrechung und Wechsel der Praktikumsstelle absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums oder ein Wechsel der Praktikumsstelle ist mit Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten möglich.

(2) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der beim Praktikumsgeber üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der bzw. des Praktikumsbeauftragten auch eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden, wobei sich die Praktikumsdauer dann in der Regel entsprechend verlängert.

(3) Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist dem Praktikumsgeber unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am vierten Tag durch ärztliches Attest zu belegen. Fehlzeiten ab dem 6. Arbeitstag müssen nachgeholt werden.

§ 6

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Vor Aufnahme des Praktikums ist die Übereinstimmung des geplanten Praktikums mit dieser Praktikumsordnung schriftlich von dem bzw. der Praktikumsbeauftragten zu bestätigen. Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, nach dem Praktikum eine formlose Bescheinigung des Praktikumsgebers über das Ableisten des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten einzureichen.

(2) Die Bescheinigung enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung und Anschrift des Praktikumsgebers sowie Praktikumsbetreuer
- Zeitraum, in dem das Praktikum absolviert wurde, und Fehlzeiten
- Tätigkeitsbereich des Praktikanten

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht einzureichen. Die bzw. der Praktikumsbeauftragte legt Anforderungen an Form und Inhalt des Praktikumsberichts fest. Der Praktikumsbericht wird als Datei eingereicht und in die Lernplattform eingestellt, sofern der oder die Studierende nicht widerspricht.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

(1) Die fachpraktische Ausbildung wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt. Über das erfolgreich durchgeführte Praktikum erstellt die bzw. der Praktikumsbeauftragte eine Bescheinigung.

(2) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage der vom Praktikumsgeber ausgestellten Bescheinigung und des Praktikumsberichts. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die bzw. der Praktikumsbeauftragte.

(3) In Ausnahmefällen, wenn das Ableisten eines Praktikums im Rahmen des Studiums aus persönlichen oder dienstlichen Gründen unmöglich ist, können anderweitig gemachte berufliche Erfahrungen anstelle eines Praktikums anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Gleichwertigkeit der vorliegenden Berufserfahrung mit den in § 4 formulierten Anforderungen sowie die Fertigung eines Berichts und der Nachweis über die Tätigkeit mittels Arbeitsvertrag, Zeugnis o.ä. Über die Anerkennung entscheidet in diesen Fällen der oder die Praktikumsbeauftragte und berichtet darüber jährlich dem Prüfungsausschuss. Entsprechend ist bei einer Verkürzung des Praktikums zu verfahren.

(4) Wird das Praktikum nicht als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt, ist es zu wiederholen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für das postgraduale und weiterbildende Fernstudium „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (PrakO/EV) an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin vom 04.06.2003 außer Kraft.